FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach 6136
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 320 35 35
F +41 (0)31 320 35 00

info@fdp.ch
www.fdp.ch

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Bern, 15. März 2010 / CG
VL PolAG

Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)
Vernehmlassungsantwort *FDP.Die Liberalen*

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit einem neuen Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG) sollen die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes formell-gesetzlich einheitlich abgebildet werden. Damit wird die vom Bundesrat im Rahmen seiner Antwort vom 29. September 2006 auf die Interpellation Banga (06.3285) angekündigte schrittweise Erneuerung des Polizeirechts des Bundes im Sinne einer formell-gesetzlichen Verankerung, punktuellen Lückenfüllung sowie rechtssystematischen Bereinigung abgeschlossen.

Ein erstes Etappenziel wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) auf den 5. Dezember 2008 und jenem über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG, SR 364) auf den 1. Januar 2009 erreicht. Mit der Schaffung des PolAG soll nun in einer zweiten Erneuerungsetappe die rechtssystematische Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes überwunden werden, indem die heute in zahlreichen Erlassen – wie dem Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (ZentG), dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), dem Schengen- Informationsaustausch-Gesetz (SIaG), dem DNA-Profil-Gesetz und dem 3. Teil des Strafgesetzbuchs (StGB) – verankerten allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes, unter Einbezug des BPI, in einem einzigen Erlass zusammenfasst werden.

Die vom PolAG zusammengefassten allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes werden durch das Bundesamt für Polizei als allgemein zuständiges Polizeiorgan des Bundes wahrgenommen. Normen zum Polizeirecht enthalten auch die Spezialgesetze im Zoll-, Luftfahrt- und Militärbereich. Diese Gesetze regeln jedoch insgesamt nicht polizeilich geprägte Hauptaufgaben. Das Polizeirecht in diesen Gesetzen soll deshalb neben dem PolAG weiterbestehen. Weiter sieht das PolAG einheitliche Voraussetzungen für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundes vor, die bisher auf Verordnungsstufe festgehalten waren. Mit der Einführung des PolAG wird auch der Katalog der polizeilichen Massnahmen ergänzt, die im ZAG geregelt sind. Aufgrund des im Vergleich zum PolAG umfassenderen Geltungsbereichs des ZAG sind dessen Ergänzungen nicht nur für fedpol, sondern insbesondere auch für das Grenzwachtkorps und die militärische Sicherheit sowie diejenigen Behörden der Kantone massgeblich, welche die entsprechenden polizeilichen Standardmassnahmen zur Erfüllung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes anwenden oder dafür Sicherheitsunternehmen einsetzen.

FDP.Die Liberalen will nicht auf die Vorlage eintreten, weil wir am Nutzen dieses neuen Gesetzes zweifeln. Das Ziel einer rechtssystematischen Vereinfachung wäre durchaus unterstützenswert. Jedoch ist aufgrund der Komplexität der Vorlage und wegen des Weiterbestands einiger Spezialgesetze zu befürchten, dass die Neuorganisation des Polizeirechts Schwierigkeiten mit sich bringt.

2. Überlegungen zum Subsidiaritätsprinzip

Die kantonale Polizeihoheit bleibt gemäss erläuterndem Bericht unangetastet. Allerdings scheint die Zusammenfassung der Gesetze dennoch Einfluss auf die kantonalen Kompetenzen zu haben. Die Vorlage hat Einfluss auf die Kantone, weil

1) sie allgemeine Grundsätze der Polizeikooperation mit fedpol festlegt, welche die polizeiliche Zusammenarbeit auch im nationalen Bereich betreffen;
2) Ergänzungen des ZAG vorgenommen werden. Das ZAG beansprucht auch gegenüber kantonalen Behörden, die Bundesrecht anwenden, Geltung.

Die kantonalen Behörden sehen zwar keine wesentlichen Punkte, welche ihre Polizeihoheit gefährden bzw. eine Verlagerung der polizeilichen Aufgaben zugunsten des Bundes bewirken. Der Entwurf regelt insbesondere die Kompetenzen der Bundeskriminalpolizei. An die Existenz dieser Behörde haben sich die kantonalen Polizeikorps mittlerweile gewöhnt, auch wenn die Zusammenarbeit nicht in allen Bereichen harmonisch und der Sache dienlich sei. Hingegen bekunden die kantonalen Polizeikorps vermehrt Mühe mit dem ausufernden Einsatz des GWK und der geplanten Zersplitterung der Transportpolizei. In diesen Bereichen ist das Subsidiaritätsprinzip gefährdet. Zudem bestehen im Bereich der Anwendung unmittelbaren Zwangs (ZAG) und der Datenbearbeitung überlappende Gesetzesregelungen. Weil das ZAG von der Gesetzesänderung betroffen ist, hegen wir unsere Zweifel daran, dass das Subsidiaritätsprinzip vollumfänglich gewahrt werden kann.

3. Fazit

FDP.Die Liberalen spricht sich gegen den vorliegenden Entwurf eines neuen Polizeiaufgabengesetzes aus. Die Ziele einer Vereinfachung der Polizeigesetzgebung sind unterstützenswert, sie bringen dem Bürger in der vorliegenden Form aber nichts. Dass die gesetzlichen Bestimmungen zu den polizeilichen Aufgaben des Bundes in ein Gesetz zusammengefasst werden und gleichzeitig einige Spezialgesetze bestehen bleiben, deutet nicht auf eine Vereinfachung hin. Eine punktuelle Lückenfüllung wäre auch auf der Basis der einzelnen Spezialgesetze möglich.

Die Schaffung eines neuen PolAG erscheint uns nicht nur unnötig, viel wichtiger ist noch, dass damit alte Wunden aufgerissen werden. Die parlamentarischen Beratungen zum ZAG verliefen harzig, erst im Jahr 2008 wurde das Gesetz verabschiedet. Einige materielle Fragen müssten durch das PolAG und die Ergänzung des ZAG wieder aufgegriffen und neu verhandelt werden. Zudem befindet sich die BWIS-Revision mitten im parlamentarischen Prozess. Dass gleichzeitig mit dieser Totalrevision ein neues Gesetz geschaffen und somit einzelne Teile ausgegliedert werden ist unserer Meinung nach nicht sinnvoll.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident	Der Generalsekretär
Fulvio Pelli	Stefan Brupbacher
Nationalrat	